

Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und  
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie  
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe  
(6. PDADB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions-  
abgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen  
Zweige der volkseigenen Industrie und der volks-  
eigenen Forstwirtschaft —

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Januar  
1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungs-  
abgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen  
Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37)  
wird folgendes bestimmt:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

Die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe  
wird — soweit die Einführung nicht bereits auf Grund  
der Zweiten und Dritten Durchführungsbestimmung  
vom 7. Januar 1955 zur Verordnung über die Produk-  
tionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen  
Industrie und der volkseigenen Dienstleistungs-  
betriebe — 2. PDADB, 3. PDADB — (GBl. I S. 44, 46)  
erfolgt ist — in der gesamten volkseigenen Industrie  
und in der volkseigenen Forstwirtschaft eingeführt.

#### Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

### § 2

#### Zu Ziff. 3 der Verordnung (Ziff. 3 der Ersten Durch- führungsbestimmung)

Wird Mineralöl, das durch eine vorangegangene Ver-  
wendung verschmutzt oder aus anderen Gründen nicht  
mehr zur weiteren Verwendung geeignet ist, regeneriert,  
so gilt das Produkt, das durch diese Bearbeitung  
gewonnen wird, als neues Produkt im Sinne der Ziff. 3  
der Verordnung. Die Produktionsabgabe wird für den  
Umsatz dieses Produktes erneut erhoben.

### § 3

#### Zu Ziff. 9 der Verordnung

(1) Wird Mineralöl, das der Zahlungspflichtige ge-  
wonnen hat, von diesem im eigenen Betrieb zum  
Schmieren oder Betreiben von Verbrennungsmaschinen  
verwendet, so gilt die Verwendung dieses Produktes  
als Umsatz. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Mineralöl  
zur Aufrechterhaltung der Mineralölgewinnungsanlage  
verwendet wird.

(2) Wird Äthylalkohol aus der Aldolhydrierung (Kar-  
bidsprit), den der Zahlungspflichtige gewonnen hat,  
vom Zahlungspflichtigen oder von einem anderen Be-  
trieb im Lohnauftrag für den Zahlungspflichtigen ver-  
wendet, so gilt die Verwendung dieses Produktes als  
Umsatz.

### § 4

#### Zu den Ziffern 16 und 17 der Verordnung (Ziffern 5 bis 15 der Ersten Durchführungsbestimmung)

(1) Die Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe ist  
vom Zahlungspflichtigen der volkseigenen Textil-  
industrie auch für den Umsatz von Resten, Abschnitten  
und Alttextilien anzuwenden. Als Reste und Abschnitte  
gelten anfallende

a) fehlerhafte Gewebeabschnitte und

b) Abschnitte, die infolge ihrer Abmessungen keiner  
textilen Weiterverarbeitung zugeführt werden. Als  
Alttextilien gelten die unter die Gattung 0963 des  
Allgemeinen Warenverzeichnisses fallenden Pro-  
dukte.

(2) Der Satz der Produktionsabgabe beträgt für fol-  
gende Umsätze von Produkten

0 vom Hundert des Industrieabgabepreises:

a) für die Verwendung von Mineralöl, wenn der  
Zahlungspflichtige das Mineralöl preisbegünstigt  
für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen  
und nach erfolgtem Gebrauch in seinem Betrieb  
regeneriert hat und das Regenerat dem ursprüng-  
lich bestimmten Zweck erneut zugeführt wird;

b) für den Umsatz von Produkten der Textilindustrie  
an Forschungsinstitute zur Verwendung zu textil-  
technologischen Forschungszwecken.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung  
vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1956

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: M. Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und  
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie  
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe  
(7. PDADB).

— Besondere Vorschriften über die Produktions-  
abgabe und Dienstleistungsabgabe der sonstigen  
volkseigenen Dienstleistungsbetriebe —

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom 6. Ja-  
nuar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienst-  
leistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der  
volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO —  
(GBl. I S. 37) wird folgendes bestimmt:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

Die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe  
wird — soweit die Einführung nicht bereits auf Grund  
der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar  
1955 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und  
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und  
der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — 4. PDADB  
— (GBl. I S. 46) erfolgt ist — in allen volkseigenen  
Dienstleistungsbetrieben mit folgenden Ausnahmen ein-  
geführt:

1. Betriebe, die dem Minister für Post- und Fem-  
meldewesen unterstehen,
2. Wasserwirtschaftsbetriebe,
3. Lichtspielbetriebe,
4. Lotterie-, Wett- und Ausspielbetriebe,

\* 5. DB (GBl. I S. 254).

\* 6. DB (GBl. I S. 255).